

Klausur Urt.

A. Mandantenbefehren

Die Mandantin, die Privatschule Verden GmbH, möchte mit der Firma Gerlech Gereckbar GmbH & Co UG eine schriftliche Vereinbarung zur Nutzung des ~~verkehrszeitverdeckt~~ „Drei-Generationen-Haus“, das gerade von der Mandantin in Geburt wird, abschließen. In der Aufstellung soll berücksichtigt werden, dass die Firma Gerlech 500.000€ an die Mandantin spendet. Es sollen insbesondere Regelungen zur Nutzung der Mensa zum Essen und für Abschlussveranstaltungen sowie zur Nutzung des Kinos und des Pausenhofes getroffen werden.

B. Guteachten

I. Nutzung der Mensa

Der Firma Gerlech Gereckbar GmbH & Co UG (im Folgenden Fa. Gerlech) soll die Nutzung der Mensa zum Essen für Teile ihrer Mitarbeiterforschafft gestattet werden. Dafür sollen diese den Preis für das Mittagessen der Schüler der Mandantin zweigleich einen Aufschlag: nur 0,30 € pro Essen bezahlen.

Vertraggegenstand ist damit die Herstellung und Übergabe von Essen sowie Einräumung von Plätzen zum Essen. Da es insoweit an einer Belieferung fehlt, sind nicht die §§ 701 ff BGB auf den Vertrag anwendbar. Vielmehr liegt darin ein Werkleistungvertrag,

① muss der
Welt
Bank
Baub
objekt
graben.

(GesD) BGB mit Maßnahmen eindeuten, §§ 535ff BGB.

Die Hauptleistung liegt jedoch dabei auf dem Mitgespen, sondern die Regelungen des Maßrechts dabei absorbiert werden und das Recht der Hauptleistung gilt, mithin nach § 650 I BGB die §§ 430ff BGB.

Art und Umfang der gesuchten Rechte und Pflichten folgten aus den zwischen der Mandantin und der Fa. Gürkach abtretenden Vereinbarung.

Dabei soll sichergestellt werden, dass der Schalter der Mandantin ihr Mitgespen in der Mensa in zwei Schichten von 12:30 - 13:00 Uhr und von 13:05 - 13:30 Uhr einnehmen können.

Die Zahl der Gäste der Fa. Gürkach soll auf 120 Personen beschränkt werden, da die Mensa auch Dritten zur Verfügung stehen soll. Die Nutzung der Fa. Gürkach findet in den Saisonzeiten von Oktober bis Dezember und Mai bis Juli statt.

Daneben wird die Mandantin in außeren Zeiträumen zur Bereitstellung von maximal 120 Essen gegenüber der Fa. Gürkach verpflichtet, gegen einen Preis von Preis von Selskem zu bezahlen 30 cent.

Die Mandantin hofft nach den §§ 650 I, 433, 434 BGB für die Bereitstellung von Essen und deren Qualität. Nach § 241 II BGB ^{ist} jedoch auch Rechenschaft auf die Rechte, Rechte, der und Interessen der Fa. Gürkach zu nehmen.

Hinsichtlich eines Haftungsau schusses ist zu bedenken, dass sich die Vertragsgestaltung mit der Fa. Gürkach nur auf das Verhältnis zwischen diesen beiden

bezügl. Der einzelne Mitarbeiter der Fa. Gurlach schließt einen eigenen Vertrag mit dem Mandanten über das Essen ab. Insolzen ist bezügl. einer Haftungsbeschränkung, der Maßstab des § 309 Nr 7 BGB anzuwenden, da es sich dann jeweils um einseitig gestaltete, vorformulierte Vertragsteilungen - AGB - handelt. Die Haftung für die in § 309 Nr 7 lit a und BGB genannten Fälle kann nicht wirksam ausgeschlossen werden.

Dengegenüber kann nur die Haftung individuellangestellt gegenüber der Fa. Gurlach begrenzt werden. Dies kommt vorbehalt ob nur hinsichtlich der allgemeinen Pflicht, Essen bereitzustellen, in Betracht. Eine Haftungsreduzierung in Hinblick auf die Qualität des Essens ist aufgrund einer Haftung nach dem ProdukthaftG fernzuhalten.

II. Abendliche Nutzung der Mensa

Hinsichtlich der abendlichen Nutzung der Mensa durch die Fa. Gurlach für Veranstaltungen soll vereinbart werden, dass diese kostenlos ist.

Bei einer Friedensleistungserlassung ohne Gegenleistung liegt ein Leihvertrag iSd § 578 BGB vor. Zu untersuchen ist, ob die Oberleitung der Mensa tatsächlich unentgeltlich erhalten soll, oder ob die Spende der Fa. Gurlach eine "quasi" Bezahlung darstellt. Letzteres hätte zur Folge, dass dann ein Mietvertrag iSd §§ 835 ff. BGB vorliegen würde.

Für eine Bezahlung spricht die deutliche Intention der Fa. Gurlach, die kostenlose Nutzung gerade wegen der gezahlten Spende zu wollen. Die Fa. Gurlach stellt einen

direkten Bezug her.

Andererseits ist die Spende bereits erfolgt. Die Nutzung der Miete ist erst eine nachgeschaltete Vereinbarung. Überdies führt die kostenlose Nutzungsabrede dann auch nur dazu, dass der Entgeltvertrag keine Befreiung vorweist. Würdigen die Gegenläufige Nutzung auf erst später zu schließenden Verträgen kostet. Damit stellt die kostenlose Nutzung einen Leihvertrag dar.

Die Mietentität hat bei einem solchen Vertrag dann nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, § 95 BGB, soweit die Abhebung begründet ist.

Der Entgeltvertrag stellt sich keine rechtlich relevante Berechtigung anderer dar, da es sich bei den Parteien um privatrechtliche Gesellschaften handelt, die in Hinblick auf Miet- oder Leihverträge keiner Bindung an die Firmenrechte, insb. Art 3 GG, unterliegen.

Von dem Leihvertrag sind die Verbrauchskosten selbst nicht erfasst. Preisgerecht ist eine Regelung möglich, wonach Kosten für Heizung, Strom und Wasser jeweils nach den Zählerstellen abgerechnet werden kann. Die zusätzlichen Kosten des Vermieters können preisorientiert durch eine Pauschale abgegolten werden.

III. Nutzung des Kinos

Die abendläufige Nutzung des Kinos zum Entgelt stellt ein Mietvertrag i.S.d. §§ 575ff BGB dar. In Hinblick auf die jeweils einzeln erfolgte und zeitlich begrenzte

Nutzung sollte rechtfertigen ein Rahmenvertrag geschlossen werden, auf dessen Grundlage dann jeweils einzeln die Mietverträge für das Kino geschlossen werden.

Diese Mietverträge stellen dann Raumvermietungsverträge dar, ^{vol.} § 518a I BGB, auf die aber die Regelungen von Geschäftsräumvermietungsverträgen anwendbar sind.

Hinrichtlich der Haftung unterliegt der Vermieter nach § 536 BGB einer Haftpflichthaftung für Mängel. Diese Regelung ist aber - ~~weil~~ da dies nur für Wohnraum zwingend ist - abdingbar; § 536 IV BGB.

Auf der anderen Seite trägt nach der Regelung des § 528 BGB der Vermieter die Kosten der Anpassung der Mietwohnung durch Vertragsparteien gebraucht. Auch diese Regelung ist abdingbar.

Rechte und Pflichten hinrichtlich der Abdingbarkeit können sich aus den Vorschriften der §§ 307 ff. BGB ergeben. Es ist vorzugsweise aber davon auszugehen, dass der Rahmenvertrag individuell aufschlüsselt wird, sodass diese Vorschriften des AGB-Rechts keine Anwendung finden. Anders als im Fall der Mietung der Miete als Claviere werden bei der Kino-Mietung keine Verträge mit den Mitarbeitern oder Pa. Giebel geschlossen. Der Mietvertrag erfolgt direkt zwischen der Pa. Giebel selbst und der Mandantin.

V Nutzung des Busbahnhofs

Hinsichtlich der Nutzung des Busbahnhofs finden ohne Regelungen über die Miete nach 1535 ff. BGB keine Anwendung - vielmehr handelt es sich um einen Vertrag sui generis. Gleiches gilt auch für die Lüne, sofern keine gesonderte Regelung dafür erfolgen sollte.

Es liegt bei der Nutzung des Busbahnhofs nämlich keine überlagernden ~~Haftungsregeln~~ vor, die den Schutz ^{durch die} des Mietvertrags rechtfertigen würde. Es geht um lediglich eine Börsdeklaration, an der Buene halten können. Die Regelung sollte gewährleisten, dass der Busbahnhof im Zusammenhang mit der Mittelpause der Mietzeit geöffnet und abgeschlossen werden kann. Dafür sollen nur die allgemeinen Vorschriften des BGB, die Mandantin hat Kurz- und Fahrtzeitigkeit zu unterstreichen, 1276 BGB, soweit kein anderer Haftungsmaßstab vereinbart ist.

V. Kündigungen

Zwischen den Parteien ist die Kündigung des Rahmenvertrags zu regeln. Die einzelnen Verträge über die Miete des Kinos, Nutzung der Messe für Handverstaltungen sowie ~~die~~ als Kantine sind jeweils einzeln zeitlich beschränkt und erfordern daher, somit überhaupt einschlägig, keine gesonderte Kündigungsmöglichkeit. So endet beispielsweise der Mietvertrag über das Kino mit dem Ablauf ausgeliehenster Zeit.

Im Übrigen besteht bei diesen Verträgen aber grundsätzlich auch die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung, § 543, § 314 BGB.

Sofern der Rahmenvertrag auf 20 Jahre ausgelegt wird soll, kann die Regelung vorsehen, dass er sich unter bestimmten vorausezuhaltenden Verlängerung oder mit Ablauf erledigt. Gekeltert bleiben sollte die Möglichkeit, diesen Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, §314 BGB.

Dabei ist es ratsam, die wichtigen Gründe, ganz oder nur Brüderlichkeit, in den Vertrag aufzunehmen. Damit kann dann sichergestellt werden, dass eine Änderung der Schuldenhaft eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit darstellt.

Vl. Haftung nach §823 BGB

Nach §823 I BGB hat derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage für Dritte schafft oder andernau löst, die mit Gefahren für diesen Rechtsgenossen verbunden ist, bei darauffolgendem Schaden Sorge zu tragen, dass eine Schädigung möglichst vermieden wird.

Unter einer solchen Gefahrenlage fallen Treppeinstufen, Wege (entfernt von Gleislinie oder Kreuzung) oder Hindernisse ~~vor solchen~~ Pfeilerventilen hat die Mandantin ~~gerade~~ denjenigen, der damit in Kontakt kommen können, zu schützen; beispielsweise durch sichtbare Warnungen ~~anhand~~ Hinweisen oder Beschilderung. Durch die Vereinbarung mit der Fa. Greck werden dieser Mitarbeiter nun gezwungen zu schützen sein.

Diese Haftung ist nicht abdingbar und daher von der Mandantin in jedem Fall zu beachten.

VII. Haftung der Fa. Gerlach.

Zu untersuchen ist, ob die Fa. Gerlach auch für ihre Mitarbeiter haftet. Auch wenn nur den Mitarbeiter ein fiktionaler Anspruch gegen bestehen würde, ist die Zahlungsfähigkeit für höhere Schäden bei der Fa. Gerlach deutlich höher als bei einer Einzelperson.

Hinsichtlich der Haftung im Rahmen der Bushalt zur Verbesserung der Mitarbeiter zur Person haftet die Fa. Gerlach als Halterin des Busses nach §7 StVG für Schäden an Mensch und Sache. Sicherzustellen wäre, dass die Fa. Gerlach nur eigene Busse einsetzt oder die Haftung nach §7 StVG durch Vertrag übernommt.

Eine Zurechnung des Verschuldes der Mitarbeiter der Fa. Gerlach gegenüber dieser ist nach §278 BGB nicht unter anderem nur dann möglich, wenn sich die Fa. Gerlach ihrer Mitarbeiter im konkreten Fehlverhältnis zur Erfüllung einer Verbindlichkeit bedient.

Die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten liegt verhältnismäßig nur in einer Bereitstellung der Leistung. Dafür bedient sich Fa. Gerlach nicht ihrer Mitarbeiter. Eine Zurechnung nach §278 BGB erfolgt nicht.

Auch eine Einschätzung für deliktische Handlungen, eben in Form eines eigenen Delikts, der Mitarbeiter wolle nur schwer möglich sein, da sich die Fa. Gerlach wohl über eine korrekte Auswöhl ~~aus~~ erlaubt haben könnte.

Insofern sollten die Schäden, die durch die Mitarbeiter der Fa. Gerlach entstehen, wahrscheinlich von der Fa. Gerlach

übernommen werden sollten oder versichert sein.

VII. Formalia

Um den Beweiswert der Vereinbarung zu erhöhen, sollte nicht nur der Rahmenvertrag selbst, sondern auch alle Änderungen und die Miet- und Leihverträge schriftlich abgeschlossen werden. Im Falle eines Streits lässt sich der Beweis der Vollständigkeit der Erklärungen einfacher erbringen, vgl. § 416 Abs. 2 PO.

8. Zweckmäßigkeit / Fachk.

Nach vorstehenden Erwägungen sollte ein Vertragsentwurf angefertigt werden, sodass eine Dokumentationsgrundlage für die Nutzungsmöglichkeiten des Dreifamilienhauses vorliegt.

Im Sinne einer guten Position bei einer Individualvertraglichen Ausgestaltung im Rahmen einer wechselseitigen Nachfrager sollten die Menschenfreundlichen Regelungen klar bewusst werden. Dabei ist der Sicherstellen, dass danach ein gutes Vertrags- und Verhandlungsspielraum vorliegt und der Fe. Recht nicht vor dem Amt gestoppt wird.

Um die Flexibilität der Anfang für die Einnahme des Mittagesessens der Mitarbeiter des Fe. Recht zu erhalten, sollten die dort verwendeten ACIS nicht Vertragsbestandteil des Rahmenvertrags werden.

D) Vertragsentwurf

Präambel

DK

Privatschule Vorden GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Hans Montag,

Siegfried Lenz & Stephan

27283 Vorden

(im Folgenden „Privatschule“ genannt)

und die

Gesellschaft GmbH & Co. KG

vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Antonia Gerlach

Martin-Luther-Straße 2

27283 Vorden

(im Folgenden „Fa. Gerlach“ genannt und zusammen als „Parteien“ genannt)

möchten Vertraglich die Nutzung des Drei-Generationen-Hauses festlegen, welches von der Privatschule gefürt und betrieben wird. Dafür soll der Fa. Gerlach die zehnwek Nutzung der Mensa und des Kinos für Vereinshaus erweitert werden. Dazu schließen die Parteien folgenden

Rahmenvertrag.

§1 Mittegessen

- Die Privatschule ermöglicht alle ihren Mitarbeitern der Fa. Gerlach in der Mensa des Drei-Generationen-Hauses ihr Mittegessen zu erwerben und einzunehmen. Dies gilt für bis zu 120 Mitarbeiter und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember und 1. Mai bis

31. Juli eines jeden Jahres in der Zeit von 11:15 - 12:25
und 17:35 - 18:05.

II. Der Preis pro Essen beträgt sich auf EUR
(Schülerpreis)

3,50 zusätzlich ~~Oder~~ EUR 0,80, insgesamt
EUR 3,80.

III. Die Privatschule ist berechtigt, den Schülerpreis
entsprechend dem tatsächlichen von den Schülern zu
tragenden Preis ~~zu erhöhen oder zu senken~~ zu erhöhen
oder zu reduzieren. Der neue Preis gilt jeweils
~~ab~~ ab Beginn des neuen Schuljahres und ist bis
zum darauffolgenden Beginn nicht veränderbar.

^{der Fr. Gerlach}
IV. Die Hoffnung der Privatschule gegenüber den Mitarbeitern
richtet sich nach dem in der Mensa ausgeschlagenen und
einsetzbaren AGB. Diese sind nicht Bestandteil des
Reibungsvertrags

f2 Mensa

I. Die Nutzung der Mensa für Abschlussveranstaltungen
der Fr. Gerlach erfolgt aufgrund des in Anlage 1 beigefügten
Mustervertrags (Mensa-Vertrag).

II. Der Vertrag kommt durch Antrag der Fr. Gerlach und
Annahme durch einen von der Privatschule zu benennenden
Bevollmächtigten, im Chor durch den Geschäftsführer, zustande.
Die Privatschule kann die Annahme nur verweigern,
wenn

- a) dringende betriebliche Gründe dagegen sprechen oder
- b) die Mensa bereits belegt ist oder

c) die Zeit zwischen der geplanten Nutzung und dem Beginn des Angebots weniger als eine Woche beträgt und betriebsliche Gründe diesbezüglich sprechen.

II. Soweit die Fa. Gerlach zur Zahlung von nach dem Mietvertrag verpflichtet ist, hat die Zahlung binnen zwei Wochen nach Beginn der Nutzung auf aktuelles Konto zu erfolgen
[ltwv Konto entbehren].

|3 Kino

- I. Die Nutzung des Kinos durch die Fa. Gerlach erfolgt aufgrund des in Anlage 2 beigebrachten Meistervertrags (Kinovertrag).
- II. § 2 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

|4 Busbahnhof

① Stelle

- I. Zur Durchführung der in § 1 - § 3 genannten Vorstellungen ist die Fa. Gerlach berechtigt den Busbahnhof des Dreifamilienhauses in zeitlicher Zusammenhang zu nutzen.
- II. Fa. Gerlach verpflichtet sich, nur eigene Busse zu nutzen oder eine entsprechende Haftungsübernahme gegenüber der Privatschule sicherzustellen.
- III. Hinsichtlich der Benutzung des Busbahnhofs hofft die Privatschule nur für Vorsatz.

15 Schriftform

1. Bezugspunkt dieses Rahmenvertrags erfolgen keine mündlichen Nebenabreden.
2. Eine Änderung dieses Vertrags hat schriftlich zu erfolgen.
Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

16 Laufzeit

1. Dieser Rahmenvertrag hat eine Laufzeit von [20, 25, 30] (unzutreffender strich) Jahren ab unterzeichnung bis zum Ende des nach Ablauf der Zeit ablaufenden Schuljahres.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung steht wegen ~~entfernt~~ eines wichtigen Gründe bleibt unberücksichtigt.
Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Räumlichkeiten des Drei-Generationen-Hauses die Durchführung dieses Vertrags nicht ermöglichen.

17 Besondere Absprachen

1. Die Privatschule stellt den Wintervorlese
2. Anfallende Arbeitsstunden des Hausmeisters, die aufgrund der §1 - §3 dieses Vertrages anfallen, werden der Fa. Gierleit gesondert in Rechnung gestellt.
Pro Arbeitsstunde wird pauschal XY berechnet.
Die Privatschule ist berechtigt, diesen Preis nach billigen Gründen jeweils von neuem Schulfahr anzupassen.

III. Die Parteien verzichten wechselseitig auf alle Ansprüche die aus einer nicht rechtzeitigen Fertigstellung des Dreigeschossen-Hauses hervieren.

§8 Selvatorische Klausel

Sowohl eine der vorgenannten Bestimmung nicht ist oder keine Anwendung findet, tritt an ihre Stelle dagegen Regelung, die nach dem Willen der Parteien der nächstens oder unanwendbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§9 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind fester Bestandteil dieses Vertrags.

Unterdrifften

Anlage 1 - Mura-Vertrag zw. Privatschule und Fa. Hörlech

{1 Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die ^{Verleihung} ~~Bestellung~~ der Mura durch die Privatschule für die Fa. Hörlech zur Durchführung von Abschlagsverhandlungen.

{2. Dauer

Die Laie erhält vom cm XY von X⁴ bis X⁴.

43 Kosten

I. Die Lehe erfolgt unentgeltlich.

II. Die Nebenkosten, Strom, Wasser, Heizung und Rangier
werden ~~so~~ ^{zutreun} für den Leihen von der Fa. Verleih getragen.
Die Abrechnung erfolgt nach dem Zählerstand.

44 Haftrug

Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung blieben unverändert, solfern
keine Ausnahme nach § 7 III des Rahmenvertrags vorliegt.

45 Form

Für die Form gilt § 5 des Rahmenvertrags.

Anlage 2 - Kinovertrag zwischen Privatschule und Fa. Verleih

1 Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Vermietung des Kinos
durch die Privatschule für die Fa. Verleih zur Durchführung
von Aufführungseinheiten.

2 Dauer

Der Mietzeitraum ist am X^t von X^y bis X^z.

{3 Kosten

I. Der Mietzins beträgt [pauschal / pro Stunde] XY.

II. Die Nebenkosten, Strom, Wasser, Heizung und Reinigung werden für den Mietzinsdruck von der Fa. Garbeck getragen. Die Abrechnung erfolgt nach Zahlstand.

{4 Mängel, Haftung

I. Die Privatschule haftet nur im Falle der Unverhältnismäßigkeit der Veranstaltung im Kino und dabei auch nur in Höhe von ~~10%~~ dem Mietzins nach §31.

Die Fa. Garbeck stellt die Privatschule im Falle von Ansprüchen der Mitarbeiter der Fa. Garbeck frei, soweit die Ansprüche nicht auf verschuldeten Handeln der Privatschule beruhen.

II. Der Haftungsverzicht nach §7 III des Rahmenvertrags bleibt davon unberührt.

{5 Form

Für die Form gilt §5 des Rahmenvertrags.

Endet gut

SA: Mensa = bis zw. Rahmenzeit
nachmittag → kein Ende
Bauzeit verlängert mit Details,
mit mir fehlt
L2 kommt die Ohren zu spät!

abend: Diog Late gut beginnt

Busbahnhof = Ø Beihilfe?

Antrag auf Prämie = Spende
oder Ersparnis

Wiederholung ordliches Erwurf

Wolfsprild (12 P)

He